

PROF. DR. JÜRGEN BECKER

Stellvertretender Vorsitzender
des Vorstands

• EK-Kultur
K-DRS. 16/364

An die Vorsitzende
der Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland"
Frau Gitta Connemann, MdB
Platz der Republik 1
10011 Berlin

München, 8. Februar 2007

**Öffentliche Anhörung der Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland" zum Thema
"Kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten" am
29. Januar 2007**

Hier: Schriftliche Stellungnahme von Herrn Dr. Martin Vogel vom 13. Januar 2007

Sehr verehrte Frau Vorsitzende,

Ihnen und den Mitgliedern der Enquete-Kommission möchte ich noch einmal sehr herzlich dafür danken, dass Sie mir anlässlich der o.g. Anhörung Gelegenheit gegeben haben, auf die vielfältigen Fragen der Mitglieder der Kommission zur Wahrnehmungspraxis der GEMA auf dem Gebiet der Musik zu antworten.

Da die Anhörung jedoch keine Gelegenheit bot, auf einige der Vorhaltungen des Experten für Verwertungsgesellschaften, Dr. Martin Vogel, die dieser in seinem schriftlichen Bericht vom 13. Januar 2007 auch gegenüber der GEMA erhoben hat, zu antworten, möchte ich dies nachfolgend nachholen:

Auf Seite 8 und Seite 12 greift Dr. Vogel die Wahrnehmungspraxis sowie die Tarifgestaltung der GEMA im Bereich "Klingeltöne" an. Dr. Vogel kritisiert, dass "die berechtigten Verlage der GEMA ... diese Lizenz von einer weiteren vergütungspflichtigen Genehmigung der Umgestaltung des jeweiligen Musikstücks zu einem Klingelton abhängig" machen. Er hält diese Praxis für "unzulässig". Damit setzt sich Dr. Vogel in Widerspruch zu Entscheidungen der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt sowie mehrerer deutscher Gerichte. In ihrer Entscheidung BITKOM ./ GEMA vom 24. Oktober 2006 (Az: Sch-Urh 44/03) stellt die

Schiedsstelle klar, dass es "zwischen den Beteiligten dieses Verfahrens nicht streitig (ist), dass die Mitglieder des Antragsstellers (hier BITKOM) zur Abgeltung von Eingriffen in das Urheberpersönlichkeitsrecht beachtliche individuelle Zahlungen an die Rechteinhaber leisten müssen, um Ruftonmelodien rechtmäßig anbieten zu können". Die Schiedsstelle stellt klar, dass "Grund und Höhe dieser Zahlungen ... auch nicht den Regelungen des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes" unterliegen. Zur weiteren Klarstellung erlaube ich mir, weiter aus der Entscheidung der Schiedsstelle (S. 29) zu zitieren:

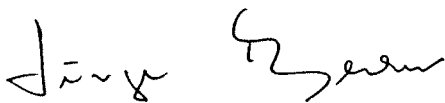
"Die von der Antragsgegnerin nach dem Tarif VR-OD 1 übertragenen Rechte sind nicht ausreichend, Ruftonmelodien rechtmäßig auf dem Markt anbieten zu können. Vielmehr muss daneben noch der Vergütungsanspruch der Urheber wegen der durch die Verkürzung und Verwendung ihrer Werke als Ruftonmelodie erfolgenden Beeinträchtigung des Urheberpersönlichkeitsrechts erfüllt werden. Diese Praxis wurde durch mehrerer Urteile gerichtlich bestätigt (LG Hamburg, ZUM 2001, S. 443; OLG Hamburg, ZUM 2002, S. 480; LG Hamburg, ZUM 2005, S. 483; LG Hamburg, ZUM 2005, S. 485; LG München I, ZUM 2005, S. 920; OLG Hamburg, ZUM 2006, S. 335). Die Rechteinhaber erhalten also zum einen eine Vergütung nach dem Tarif VR-OD 1 und zum anderen eine individuelle Vergütung zur Abgeltung der Beeinträchtigung des Urheberpersönlichkeitsrechts. Eine Berücksichtigung dieser zusätzlichen Zahlungen im Rahmen der Ermittlung des angemessenen Lizenzsatzes ist insbesondere deshalb gerechtfertigt, da dieselben Rechteinhaber - allerdings aus zwei verschiedenen Rechtsgründen - Zahlungen erhalten."

Damit ist belegt, dass die GEMA sich mit ihrer von Herrn Dr. Vogel als "fragwürdig" bezeichneten Wahrnehmungspraxis an die derzeit geltenden rechtlichen Vorgaben hält.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Klarstellung ebenfalls ins Internet stellen könnten.

Mit besten Empfehlungen und Grüßen bin ich

Ihr



Jürgen Becker